

Erläuternder Bericht zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994

I. Ausgangslage

1. Motion vom 10. September 2008 betreffend „Paintball-Spiele in den Wäldern“

Eine am 10. September 2008 eingereichte Motion verlangte, das Waldgesetz (WaldG; RB 921.1) so zu ergänzen, dass Paintball-Spiele und ähnliche Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Wäldern verboten sind. In der Begründung zur Motion wurde zusammengefasst dargelegt, dass es sich bei Paintball um ein Kriegsspiel handle. Die Teilnehmer – oftmals in Tarnanzügen und vor allem mit Schutzausrüstung im Gesichtsbereich – simulierten dabei Gefechte, seien mit Luftdruckwaffen ausgerüstet und versuchten, ihre Gegner mittels Treffern mit Farbmunition aus dem Spiel zu nehmen. Es zeige sich, dass alle beteiligten Stellen mit dieser Situation unzufrieden seien. Klar sei, dass es sich beim Umfang des Paintball-Betriebs nicht um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Sinne von § 15 der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (WaldV; RB 921.11) handle, sondern um eine Tätigkeit im Sinne von § 13 des Waldgesetzes. In verschiedenen Gemeinden seien dazu bereits Verbote erlassen worden. Damit nun nicht ein Verschieben in die Nachbargemeinden ausgelöst werde, dränge sich eine kantonale Regelung auf. Die Ansprüche an den Wald seien bereits heute vielfältig. Jede weitere Tätigkeit im Wald beanspruche diesen Lebensraum zusätzlich und stelle insbesondere für Waldtiere eine Belastung dar. Es rechtfertige sich daher, diese Tätigkeiten grundsätzlich in allen Wäldern des Kantons zu verbieten.

In seiner Beantwortung vom 15. September 2009 führte der Regierungsrat aus, dass der wesentlichste Unterschied von Paintball-Spielen im Wald zu anderen Freizeitaktivitäten kleiner Gruppen im freien Waldareal in der speziellen Art dieser Freizeitaktivität bestehe. Paintball-Aktivitäten im Wald könnten zu Verunsicherung oder Verängstigung der Bevölkerung führen und seien auch aus polizeilichem Blickwinkel nicht unproblematisch. Die im Handel erhältlichen Paintball-Waffen liessen sich nicht ohne weiteres als solche erkennen. Nachdem sich Paintball ohne weiteres in Hallen oder auch in privaten, nicht öffentlichen Aussenarealen spielen lasse, sei diese Freizeitbeschäftigung nicht zwingend auf die Benutzung des Waldareals angewiesen. Aus diesen Gründen wurde dem Grossen Rat beantragt, die Motion erheblich zu erklären.

Anlässlich seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 erklärte der Grosse Rat die Motion mit 71:21 Stimmen für erheblich.

2. Umsetzung der Motion / Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Der Wortlaut der Motion vom 10. September 2008 verlangt ein Verbot von Paintball-Spielen und ähnlichen Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Wäldern. Die Motion zielt somit auf ein generelles Verbot von Paintball-Spielen und ähnlichen Tätigkeiten im Wald, weshalb Lösungen, welche Paintball im Wald ermöglichen könnten, von vornherein nicht in Betracht kommen. Falls ein ausgewiesener Bedarf für Freiluft-Paintball besteht, ist der Kanton bereit, auf entsprechendes Ersuchen von Interessierten hin, für die Prüfung von Alternativen ausserhalb des Waldareals bzw. für die allfällige Schaffung einer entsprechenden Nutzungszone Hand zu bieten.

Nachdem die Motion am 21. Oktober 2009 vom Grossen Rat erheblich erklärt wurde, wird das entsprechende Verbot in das kantonale Waldgesetz aufgenommen. Systematisch drängt es sich auf, einen neuen § 13a einzufügen. Des Weiteren wird eine entsprechende Strafbestimmung (§ 37) in das Waldgesetz aufgenommen.

3. Weitere Anpassungen

Die Revisionsarbeiten für die Umsetzung der Motion wurden zum Anlass genommen, auch die weiteren Bestimmungen des Waldgesetzes zu prüfen. Diese Abklärungen haben ergeben, dass sich das kantonale Waldgesetz in der jetzt vorliegenden Form bewährt hat. Es bestehen denn auch keine Anstösse von Aussen für eine Revision. Des Weiteren stehen auf Bundesebene weiterhin Anpassungen des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) zur Diskussion, weshalb es sich aufdrängt, das kantonale Waldgesetz erst anzupassen, wenn auch das Bundesgesetz über den Wald revidiert wird. Zum jetzigen Zeitpunkt werden deshalb lediglich zwei marginale Änderungen vorgenommen, nämlich das Ersetzen des Begriffes „Kantonsforstamt“ durch den Begriff „Forstamt“ in § 3 sowie die Streichung von § 4 Abs. 1 Satz 2 des kantonalen Waldgesetzes.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen.

III. Erläuterungen zu neuen Bestimmungen

§ 3

Der Begriff „Kantonsforstamt“ wird durch den Begriff „Forstamt“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1

Aufgrund der neuen Bezirksaufteilung stimmen die Grenzen der Forstkreise nicht mehr mit den Bezirksgrenzen überein, weshalb § 4 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben werden kann.

§ 13a

In Nachachtung des Wortlautes der Motion sowie der sicherheits- und gesellschaftspolitischen Anliegen der Motionäre umfasst das statuierte Verbot nicht nur Paintball-Spiele, sondern auch „ähnliche Tätigkeiten“, d.h. allgemein Spiele bzw. Freizeitaktivitäten, deren Zweck darin besteht, mit Waffen und waffenähnlichen Gegenständen Personen oder Gegenstände zu treffen oder zu markieren. Andere bestehende Freizeitangebote im Wald wie Seilparks, Walderlebnistage usw. werden vom Verbot nicht erfasst. Nicht vom Verbot erfasst wird selbstverständlich auch die Jagd.

§ 37

Der Wortlaut der Strafbestimmung hält sich an die üblichen Formulierungen in anderen Gesetzen.

Nach § 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB; RB 311.1) sind die nach kantonalem Recht unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht ausdrücklich nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist. Demzufolge erübrigt es sich in der Strafbestimmung ausdrücklich festzuhalten, dass sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit strafbar sind.

Die Höhe der Busse von Fr. 20'000.-- orientiert sich an derjenigen, welche das Bundesgesetz über den Wald für Übertretungen vorsieht.